

Artikel 7
(Vereinbarung zwischen Konzepturen, Produktüberwachung nach MiFID II und UK MiFIR)

Die Banken als Konzepture der Landesschatzanweisungen einigen sich wie folgt:

Ausschließlich für Zwecke der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 8 Delegierte Richtlinie (EU) 2017/593 der Kommission und des § 11 Absatz 6 WpDVerOV und im Falle der [UK Bank] für Zwecke der Anforderungen der Ziffer 3.2.7R des Financial Conduct Authority Product Intervention and Product Governance Sourcebook bestätigen sich die Banken als Konzepture gegenseitig und dem Emittenten, dass sie die dort festgelegten Verpflichtungen verstanden haben und einhalten. Das gilt insbesondere für den Prozess der Herstellung, Freigabe, den Zielmarkt und die vorgesehenen Vertriebswege der Landesschatzanweisungen. Die vorgenannten Vorschriften gelten auch für die Veröffentlichungen und die im Term-Sheet festgelegten wesentlichen Merkmale der Landesschatzanweisungen.

Über folgende Merkmale des Produkts Landesschatzanweisungen besteht Einigkeit:

Produktkategorie:	Anleihe (festverzinslich, unstrukturiert)
Kundenkategorie:	Geeignete Gegenpartei, Professioneller Kunde, Privatkunde
Kenntnisse und Erfahrungen:	Kunde mit erweiterten Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten
Finanzielle Verlusttragfähigkeit:	Der Investor kann keine oder nur geringe Verluste des eingesetzten Kapitals tragen
Anlageziele:	Allgemeine Vermögensbildung/ Vermögensoptimierung
Anlagehorizont:	xxxfristig
Vertriebsstrategie:	Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft, reines Ausführungsgeschäft
Risikoindikator:	2